

**Satzung**  
**der**  
**Deutschen Buddhistischen**  
**Ordensgemeinschaft e.V.**  
**(DBO)**

Auf der Grundlage der ersten Satzung vom 17.02.2009  
und nach der Satzungsänderung gemäß dem Beschluss  
der Mitgliederversammlung  
vom 13. Mai 2015

# **Satzung der Deutschen Buddhistischen Ordensgemeinschaft e.V. (DBO)**

(Basierend auf der ersten Satzung vom 17.02.2009 und nach der Satzungsänderung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2015)

## **Präambel**

Ziel des Vereins ist, die buddhistische Religion in Deutschland zu fördern und somit für jeden Menschen zugänglich zu machen.

Buddhistische Mönche und Nonnen gehen durch ihre Gelübde die hohe Verpflichtung ein, einer konsequenten Ethik der Gewaltlosigkeit zu folgen und geistigen Frieden zu entwickeln. Sie vertreten und vermitteln Werte, die grundlegend sind für Wohlfahrt und Frieden in jeder Gesellschaft.

Aufgabe des Vereins ist es auch, den Erfahrungsaustausch von Menschen mit unterschiedlichem religiös-kulturellem Hintergrund zu fördern und damit zu gegenseitigem Respekt und Verständnis in der Gesellschaft beizutragen.

Da die Lehre des Buddha und der von ihm gegründete Orden in Deutschland bisher wenig bekannt und verbreitet sind, führen Ordinierte in den deutschsprachigen Ländern ihre religiösen Aufgaben unter schwierigen Bedingungen durch.

Aus diesem Grunde verbringen zahlreiche deutschsprachige Ordinierte einen großen Teil ihrer Zeit im asiatischen Ausland, um ihre religiöse Praxis dort intensiver ausüben zu können.

Während weite Teile der Bevölkerung in Asien den buddhistischen Ordinierten Respekt erweisen und sie bereitwillig mit den vier Notwendigkeiten, d.h. Roben, Nahrung, Unterkunft und Medizin versorgen, trifft ihr Lebensstil in deutschsprachigen Ländern aufgrund anderer Strukturen, Rahmenbedingungen und Wertorientierungen seltener auf Achtung und Unterstützung.

Aufgrund der geringen Anzahl von buddhistischen Ordinierten in den deutschsprachigen Ländern und dem Mangel an entsprechenden Einrichtungen - u.a. von buddhistischen Klöstern -, leben viele buddhistische Ordinierte in Deutschland oft recht isoliert oder allein.

Der Verein „Deutsche Buddhistische Ordensgemeinschaft e.V.“ nimmt sich dieser Problemlage an und versucht, durch Vernetzung und gegenseitige Unterstützung Abhilfe zu bewirken, so dass Mönche und Nonnen ihre religiösen Ziele und Aufgaben besser verwirklichen können.

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein trägt den Namen Deutsche Buddhistische Ordensgemeinschaft e.V. (DBO).
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

**§ 2 Nr. 1** Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion

**§ 2 Nr. 2** Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

### **Der Satzungszweck Nr. 1 wird verwirklicht insbesondere durch:**

- (1) die Vernetzung der in Deutschland und im deutschsprachigen Raum lebenden buddhistischen Mönche und Nonnen sowie aller deutschsprachigen buddhistischen Mönche und Nonnen weltweit. In den traditionellen Sprachen Pali und Sanskrit werden sie: Bhikkhu/Bhikshu und Bhikkhuni/Bhikshuni, Sikkhamana/ Sikshamana, Samanera/Shramanera, Samaneri/Shramanerika genannt.
- (2) die Gründung und den Erhalt von buddhistischen Klöstern verschiedener Traditionen in Deutschland
- (3) die Unterstützung der Mönche und Nonnen bei der Verwirklichung ihrer religiösen Ziele und Gelübde sowie in der Ausübung ihrer religiösen Aufgaben durch:
  - a) die Erteilung von Unterweisung, Beratung oder Mediation und Fortbildung
  - b) die Regelung interner Ordens-Angelegenheiten nach dem Vinaya (den traditionellen Ordensregeln für buddhistische Mönche und Nonnen)
  - c) die Bereitstellung und Pflege eines Internetforums zum internen Informations- und Erfahrungsaustausch
  - d) die Organisation und Durchführung von jährlichen Treffen, um Respekt und Harmonie innerhalb sowie zwischen den verschiedenen buddhistischen Traditionen zu fördern und das Vermächtnis des Sangha (des buddhistischen Ordens) zu wahren
- 4) die Unterstützung der Ordinierten bei der Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem gesellschaftlichen Umfeld durch:
  - a) die Erarbeitung oder den Austausch von geeigneten Text-Materialien, von angemessenen Ritualen für bestimmte Gelegenheiten
  - b) die Bereitstellung und Pflege einer Webseite als Informationsstelle bei Fragen über das Leben von Ordinierten und einer Kontaktstelle für Ordinations-Anwärter und -Anwärterinnen
  - c) Beratungsangebot oder Stellungnahme bei ethischen Fragen, bei Entscheidungen und bei Sektenangelegenheiten auf der Grundlage der Buddha-Lehre
  - d) Förderung des Dialogs und harmonischer Beziehungen zu Vertretern und Angehörigen anderer Religionen

- e) öffentliche Vorträge und Meditationsschulung
- f) die Ausübung seelsorgerischer Tätigkeiten
- g) die Interessenvertretung gegenüber Gemeinden und die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungseinrichtungen

**Der Satzungszweck Nr. 2 wird verwirklicht insbesondere durch:**

die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in mildtätiger Weise mit finanziellen Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Gesundheitsfürsorge

Die Hilfsbedürftigkeit ist dabei durch die Person in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei einmaligen und kurzfristigen Hilfen reicht die Beschlussfassung durch den Vorstand. Bei weitergehenden Hilfen muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

**§ 2 Nr. 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regeln Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

**§ 3 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt von Fördermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Ordentliche Mitglieder leisten einen Beitrag durch ihre Mitarbeit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen sie nach Kräften durch ihre Mitarbeit.  
Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (4) Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsstellenden keine Begründung.
- (6) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung und eventuell darüber hinaus gehende Spenden. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
  - mit dem Tode des Mitglieds
  - durch Ausschluss
- (2) Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Wenn ein Fördermitglied trotz Erinnerung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt, kann es nach Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche und elektronische Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.
- (3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ergänzen oder ändern.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Ein Mitglied, das nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Der Vorstand ist rechtzeitig davon schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Ein Mitglied darf maximal zwei Stimmübertragungen erhalten.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
  - Beschluss über Richtlinien bezüglich der Erstattung von Reisekosten, Auslagen und Vergleichbarem
  - Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - Beschluss über die Beitragsordnung
  - Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
  - Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bedürfen, abweichend vom §7, Punkt (4), einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
  - Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen; eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-Mail zuzusenden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Es können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Buddhistische Union zwecks Verwendung für die Förderung der Religion im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.